

EINKAUFSBEDINGUNGEN

Stand 01.01.2017

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung an uns vorbehaltlos ausführen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

1. ALLGEMEINES

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen anzunehmen. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. LIEFERUMFANG UND FRISTEN

Im Allgemeinen wird die volle, bestellte Menge geliefert. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Mehr- oder Minderlieferung mit uns abzuklären. Vereinbarte Lieferfristen sind in handelsüblicher Weise bindend. Bei langfristig erteilten Aufträgen behalten wir uns eine rechtzeitige (bis 14 Tage vor bestätigtem Liefertermin) Verschiebung des Liefertermins, der Liefermenge, bzw. kompletter Stornierung vor. Zu jedem Auftrag benötigen wir eine schriftliche Auftragsbestätigung per Fax oder Email (einkauf@speidel.net) innerhalb einem Arbeitstag. Sämtliche Lieferungen müssen ein Arbeitstag vor Anlieferung schriftlich per Fax oder Email (einkauf@speidel.net) avisiert werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Höhere Gewalt sowie alle Erscheinungen, die ähnliche Folgewirkungen für die Betriebsführung haben, entbinden uns von der Annahmepflicht, ohne uns zum Schadenersatz zu verpflichten. Sie berechtigen uns, durch besondere Erklärung die Lieferpflicht auf einzelne Teile der übernommenen Aufträge zu beschränken und die Lieferfristen für einen Gesamtauftrag oder Teile davon zu verlängern.

Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ein Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen haften wir im Fall des Annahmeverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 1% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwertes. Eine weitergehende Haftung unsererseits ist ausgeschlossen.

3. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Unvollständige oder fehlerhafte Liefer- und Rechnungsunterlagen werden an den Lieferanten zurück gesendet. Hier beginnt die Zahlungsfrist erst nach Erhalt fehlerfreier Unterlagen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. VERSAND, GEFAHRENÜBERGANG, DOKUMENTE

Der Versand geschieht stets auf Gefahr des Senders. Die vereinbarten Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wird, für Lieferung frei Haus entsprechend unseren in der Bestellung angegebenen Lieferadresse. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

EINKAUFSDINGUNGEN

Stand 01.01.2017

5. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

6. PRODUKTHAFTUNG

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung für die vorgenannten Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

7. SCHUTZRECHTE

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

8. EIGENTUMSVORBEHALT, BEISTELLUNG, WERKZEUGE

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MWSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MWSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwarht das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

9. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, AUFRECHNUNG, ABTRETUNG

Uns steht wegen etwaiger eigener Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ein Zurückbehaltungs- bzw. Aufrechnungsrecht zu. Eine Aufrechnung des Lieferanten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Eine Abtretung der gegen uns gerichteten Ansprüche ist ausgeschlossen.

10. GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGSORT

Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

EINKAUFSDINGUNGEN

Stand 01.01.2017

11. Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt

Integrität, Einhaltung von Recht und Gesetz sowie Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt sind die Leitlinien für das unternehmerische Handeln von Speidel Verpackungen. Daher erwarten wir von unseren Geschäftspartnern die Einhaltung der nachfolgenden Grundsätze. Mit der Auftragsannahme erkennt der Geschäftspartner diese Bedingungen an.

- **Einhaltung geltenden Rechts**
die in der Geschäftsbeziehung mit Speidel einschlägigen rechtlichen Bestimmungen der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten
- **Verbot von Korruption**
kein unrechtmäßiges Anbieten, Gewähren, Fordern oder Annehmen von Vorteilen gegenüber bzw. von Geschäftspartnern. Insbesondere keine Zuwendungen an Speidel Mitarbeiter und deren Angehörige, mit Ausnahme von geringwertigen Sach- oder Werbegeschenken und Bewirtungen im Rahmen von Geschäftsterminen.
- **Achtung der Grundrechte der Mitarbeiter**
 - keine Diskriminierung oder Belästigung aufgrund von Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialer und ethnischer Herkunft, etwaiger Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung sowie des Geschlechts oder des Alters.
 - die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren.
 - faire Behandlung der Mitarbeiter, frei von sexueller Belästigung, sexuellem Missbrauch, körperlicher Bestrafung oder Folter, psychischem Zwang, Beschäftigung gegen den eigenen Willen, sowie von Androhung einer solchen Behandlung.
 - die im jeweiligen Staat gesetzlich festgelegte maximale Arbeitszeit und den Mindestlohn einzuhalten
 - die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten in Übereinstimmung mit der geltenden nationalen Gesetzgebung anzuerkennen und Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.
 - Verbot von Kinderarbeit
keine Arbeiter einzustellen, die nicht das Mindestalter gemäß ILO Konvention 138 erreicht haben.
 - Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter
Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber seinen Mitarbeitern zu übernehmen, die Mitarbeiter in Arbeitssicherheit zu schulen und Risiken von Unfällen und Berufskrankheiten auszuschließen bzw. zu minimieren.
 - Umweltschutz
die umweltrechtlichen Vorschriften und internationalen Standards zu beachten. Ressourcen zu schonen, Umweltbelastungen zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern.
 - Datenschutz
Zum Schutz von vertraulichen und personenbezogenen Informationen, Daten und Vorhaben muss der Geschäftspartner diese sicher aufbewahren und vor dem Zugriff Dritter schützen.
Die geltenden gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz zu beachten und verantwortungsvoll mit vertraulichen Informationen umzugehen.
Alle Geschäftspartner von Speidel verpflichten sich, keine vertraulichen Daten und Betriebsgeheimnisse an Dritte unbefugt weiter zu geben oder selbst zu eigenen Zwecken zu nutzen.
 - Lieferantenbeziehung
Speidel erwartet, dass ihre Geschäftspartner alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen an ihre Subunternehmer und Lieferanten kommunizieren und bei der Auswahl berücksichtigen. Die Geschäftspartner bestärken ihre Subunternehmer und Lieferanten darin, die in diesem Geschäftspartnerkodex beschriebenen Standards im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder seiner Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.